

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Werbeagentur **fsb/welfenburg GmbH** (kurz **fsb/w**)

§ 1 Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Geschäftsverbindungen, jegliche Leistungen, insbesondere Angebote über Lieferungen/Leistungen sowie Beratungen von fsb/w mit Unternehmen gem. §§ 310, 1a BGB. Für diese Geschäftsverbindungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- Es gelten ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen; andere Vertrags- und sonstige Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt; diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Vertragsschluss

- Die Angebote von fsb/w erfolgen freibleibend.
- fsb/w übernimmt, soweit nichts anderes vereinbart ist, keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit von Prospekten, Preislisten, Skizzen, Zeichnungen, Internetseiten, Werbematerial und sonstigen Geschäftsunterlagen; diesbezügliche Änderungen bleiben vorbehalten; soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind dies nur annähernde Zustandsbeschreibungen insbesondere für Qualität und Design; Abweichungen sind möglich. Alle Spezifikationen von fsb/w sind nur Leistungsbeschreibungen und keine Garantien, sofern nicht etwas anderes bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart ist. Für technische Angaben fremder Hersteller bzw. Drittfirmen übernimmt fsb/w nur bei besonderer Vereinbarung eine Gewähr.
- Ein Auftrag gilt mit Lieferung/Leistung oder durch Zugang der Auftragsbestätigung als angenommen. Bestätigungen oder abweichende Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen.
- Die anwendungstechnische Beratung von fsb/w in Wort und Schrift ist unverbindlich - auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter - und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der Lieferung/Leistung von fsb/w auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
- Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original, insbesondere solche die produktions technisch bedingt sind, nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andruck und Aufdruckendruck.

§ 3 Auftragsänderungen

Auftragsänderungen vor oder nach Erhalt der Auftragsbestätigung kann fsb/w nur berücksichtigen, wenn dadurch anfallende Mehrkosten vom Kunden übernommen werden und eine ausreichende Verlängerung der Lieferzeit zugestimmt wird.

§ 4 Lieferung, Bereitstellung

- Lieferung erfolgen netto (insbesondere ohne Lieferkosten) ab Geschäftsitz von fsb/w in Ravensburg. Mit Übergabe der Leistung an den Transportführer geht die Gefahr auf den Kunden über. Der Kunde trägt die Kosten der Versendung ab dem Geschäftsitz von fsb/w in Ravensburg oder einem hiervon abweichenden Lieferort.
- Verbindliche Bereitstellungstermine bzw. Liefertermine bzw. verbindliche Bereitstellungstermine bzw. Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Bereitstellungstermine bzw. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
- Der Kunde kann 7 Tage nach Überschreiten einer unverbindlichen Liefer- bzw. Bereitstellungsfrist fsb/w auffordern, bereitzustellen oder zu liefern. fsb/w ist berechtigt, innerhalb von 7 weiteren Tagen die bestellte Ware bzw. Leistung an den Kunden zu liefern.
- Im Falle des Verzuges haftet fsb/w bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Organs von fsb/w, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- Die Haftung von fsb/w ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit es nicht die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) betrifft. Im Übrigen wird die Haftung von fsb/w wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf höchstens 15 % des Wertes der Leistung begrenzt. Will der Kunde darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er fsb/w nach Ablauf der 7-Tage-Frist gem. § 4 Nr. 2 Satz 3 eine angemessene Frist von 7 weiteren Tagen zur Lieferung und Bereitstellung setzen. Die Haftung von fsb/w für den Schadensersatz statt der Leistung wird auf höchstens 15 % des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. fsb/w haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Bereitstellung eingetreten wäre.
- Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten; fsb/w übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Im Übrigen berechtigt ein von fsb/w zu vertretendes Hindernis dies nicht zum Rücktritt.
- fsb/w haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit eines Organs von fsb/w, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Haftung von fsb/w ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit es nicht die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) betrifft. Im Übrigen wird die Haftung von fsb/w wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt höchstens 15 % des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung sind ausgeschlossen. fsb/w haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Bereitstellung eingetreten wäre.
- Das Recht des Kunden zum Rücktritt gem. § 5 bleibt unberührt.
- In Fällen höherer Gewalt (insbesondere bei kriegerischen Ereignissen oder Naturkatastrophen) oder sonstigen bei fsb/w oder ihren Lieferanten auftretenden Betriebsstörungen, die fsb/w ohne ihr Verschulden nach dem vereinbarten Termin bzw. innerhalb einer vereinbarten Frist zu liefern oder bereitstellen, ist fsb/w berechtigt die Bereitstellung/Lieferung bzw. Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben bzw. bei endgültiger Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung auf Grund der genannten Fälle höherer Gewalt vom Vertrag zurückzutreten. Führen entsprechende Störungen zu einer Liefer- oder Bereitstellungsverzögerung von mehr als 2 Monaten, können die Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt. fsb/w hat den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung nach Ablauf der 2 Monate unverzüglich zu informieren und diesem im Falle des Rücktritts die Gegenleistung danach unverzüglich zu erstatten.

§ 5 Rücktrittsrecht

Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn fsb/w die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den Regelungen des § 3 so sowie den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung von fsb/w zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

§ 6 Gefahrübergang, Versand

Erfüllungsort ist der Sitz von fsb/w in Ravensburg. Versendet fsb/w die Leistung auf Verlangen des Kunden nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Kunden über sobald fsb/w die Ware bzw. Leistung dem Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

§ 7 Preise

- Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten die Preise netto ab Geschäftsitz von fsb/w in Ravensburg. Sie beziehen sich grundsätzlich auf den Wert der Leistung und sind stets freibleibend; als Mindestpreis jedoch gilt der angegebene Preis. Insbesondere Verpackung, Porto und Umsatsteuer werden zusätzlich berechnet.
- Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann die Agentur dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten der Agentur verfügbar sein.
- Die von fsb/w erbrachten Leistungen bzw. sonstige Vorleistungen sind auch im Falle eines Rücktritts, einer Kündigung etc. des Vertragsverhältnisses bis zu diesem Zeitpunkt von fsb/w abzuziehen und vom Kunden zu bezahlen.
- Sollten einem Kunden Ideen und Konzepte der fsb/w anlässlich einer kostenlosen Präsentation zur Kenntnis gelangen, ist er bei Verwertung dieser Ideen und Konzepte zur Zahlung eines angemessenen Entgelts verpflichtet. Die Verwertung dieser Ideen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch fsb/w gestattet.
- Vorschläge des Kunden oder sonstige fördernde Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung falls nicht zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

§ 8 Zahlungsverbindungen, Verzug

- Mit der Auftragserteilung bestätigt der Kunde seine Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit.
- Die Zahlung der Lieferungen und Leistungen von fsb/w hat sofort ab Rechnungsstellung netto (ohne Abzug) zu erfolgen. Erfüllung tritt bei Zahlung per Scheck erst mit dessen vorbehaltloser Gutschrift ein, wobei fsb/w verpflichtet ist, den Scheck unverzüglich nach Erhalt einzulösen; im Übrigen bei Barzahlung mit Erhalt des Geldes oder bei Lastschrift/Überweisung mit vorbehaltloser Gutschrift.
- Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn die Lieferung/Leistung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Lieferung/Leistung zu. Auch steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht insoweit aus demselben rechtlichen Verhältnis zu, wenn der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder bestritten und entscheidungsfreif ist. In einem solchen Fall ist der Kunde jedoch nur insoweit zur Zurückbehaltung berechtigt, als der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht leistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Leistung steht.
- Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug bzw. droht Zahlungseinstellung des Kunden oder liegen vergleichbare finanzielle Voraussetzungen über den Kunden vor, werden alle noch offenen Forderungen und Wechsel sofort fällig. Tritt hiernach sofortige Fälligkeit ein, ist fsb/w befugt, bereits geleistete Leistungen sicherheitsheftend wieder an sich zu nehmen ohne dass hierdurch die Zahlungspflicht des Kunden erlischt. Ist die Lieferung bzw. Leistung noch nicht erbracht, kann fsb/w im Falle der sofortigen Fälligkeit diese von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen.
- fsb/w kann vom Vertrag oder Teilen des Vertrages durch schriftliche Erklärung zurücktreten, falls der Kunde zahlungsunfähig wird, die Überschuldung des Kunden eintritt, er seine Zahlungen einstellt oder insolvenzantrag stellt. Der Kunde hat fsb/w unverzüglich über den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung oder der ZahlungsEinstellung zu unterrichten. Unterlässt der Kunde eine solche Mitteilung, ist er verpflichtet, fsb/w den pauschalen Betrag von 5 % des Wertes der Leistung zu zahlen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass fsb/w/kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist; fsb/w ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche aus demselben rechtlichen Verhältnis rechtskräftig festgestellt, unbestritten bzw. bestritten aber entscheidungsfreif sind.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- Die Leistung bleibt Eigentum von fsb/w bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche.
- Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist fsb/w auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Leistungsgegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung von fsb/w, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.
- Übersteigt der Wert der, fsb/w zustehenden Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt die gegen den Kunden bestehenden Gesamtforderungen um mehr als 10 %, verpflichtet sich fsb/w auf Verlangen des Kunden, die ihr zustehenden Sicherheiten, soweit diese über die Wertgrenze hinausgehen, freizugeben.

§ 10 Mängel und Mängelrügen

- Dem Kunden stehen Ansprüche aus Mängelhaftung nur zu, wenn diese ordnungsgemäß geltend gemacht werden.
- Für den kaufmännischen Kunden, bei dem die Untersuchungsobliegenheiten gem. § 377 HGB bestehen setzt dies voraus, dass dieser den nach dieser Vorschrift von ihm geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sonstige Unternehmner müssen binnen 10 Tagen nach Erhalt der Leistung fsb/w offensichtlich Mängel schriftlich anzeigen, andernfalls sind etwaige Mängelansprüche entfallen.

Die Leistung gilt als genehmigt sofern der Kunde, der kaufmännischer Besteller ist und bei dem die Untersuchungsobliegenheiten gem. § 377 HGB bestehen, offensichtlich Mängelansprüche nicht unverzüglich - bei sonstigen Unternehmen spätestens 10 Tage nach Ableferung der Ware/Erbringung der Leistung - schriftlich geltend macht.

- Gleiches gilt, wenn der kaufmännische Kunde bei dem dem Untersuchungsobliegenheiten gem. § 377 HGB bestehen bei abweichenden Mängeln nicht unverzüglich - bei sonstigen Unternehmen spätestens 10 Tage - nach deren Entdeckung die Mängelansprüche schriftlich geltend macht. Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Leistung sowie der Korrektur übersandten Vor- und Zwischenrechnungen in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht insbesondere bei Druckerzeugnissen mit der Druckfreierklärung/Fertigungserklärung des Kunden auf ihn über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an der Druckfreierklärung/Fertigungserklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Kunden.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei einer unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- Im Falle einer begründeten Beanstandung ist fsb/w im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung bzw. -herstellung verpflichtet. fsb/w steht in jedem Fall das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung, Neulieferung und Rückabwicklung zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder - wenn nicht eine Baulieferung Gegenstand der Mängelhaftung ist - nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen beträgt - gleich aus welchem Rechtsgrund - 1 Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438I Nr. 1 BGB (Rechtsmangel bei unbeweglichen Sachen), § 438I Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 I BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634a I Nr. 2 BGB (Bauwerk oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- Die Verjährungsfristen nach § 10 Nr. 4 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen fsb/w, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen - unabhängig vom Rechtsgrund des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen fsb/w bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des § 10 Nr. 4.
- Die verkürzten Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder wenn fsb/w einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit fsb/w eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferungen/Leistungen übernommen hat. Hat fsb/w einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in § 10 Nr. 4 Absatz 1 genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gem. §§ 438 III BGB bzw. 634a III BGB.
- Die verkürzten Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, Körpers, Gesundheit; ebenso wenig bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlich Vertragspflichten (Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf). Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.
- Die Verjährungsfrist beginnt mit Ableferung bzw. Übergabe oder Bereitstellung der Lieferung/Leistung.
- Soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- Die gesetzlichen Regeln zur Beweislast bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11 Grundsätze der Vertragsabwicklung

- Die Leistungen von fsb/w bestehen in der Erstellung von Ideen, Konzepten bzw./und in der Schaffung eines Werkes, das in der Regel vervielfältigt und verbreitet, also Urheberrechtlich genutzt werden soll. Die Nutzungsrechte können unbeschränkt oder beschränkt übertragen werden. Ohne gesonderte Vereinbarung ist die einfache Nutzung durch den Kunden auf den Gegenstand des einzelnen Vertrages, d. h., auf den mit der Einräumung des konkreten Auftrags verfolgten und gegenüber fsb/w angegebenen Zweck sowie auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
- Der Kunde darf fsb/w nur solche Vorlagen überlassen, zu deren Vervielfältigung er berechtigt ist. Auf Verlangen von fsb/w hat der Kunde seine Berechtigung nachzuweisen. Der Kunde stellt fsb/w gegenüber Dritten (insbesondere Schutzrechtsinhaber) von allen Forderungen, die auf einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen beruhen, frei.
- Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch fsb/w erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere bei den Fall, dass Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberetzungsgesetze verstoßen. fsb/w ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Kunde stellt fsb/w von auch Ansprüchen Dritter (insbesondere Schutzrechtsinhaber) frei, wenn fsb/w auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden handelt hat, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahme mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch fsb/w beim Kunden hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet fsb/w für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit fsb/w die Kosten hierfür der Kunde.
- fsb/w hat in keinem Fall, weder in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachausagen über Produkte und Leistungen des Kunden, fsb/w haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Ertragsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.
- Korrekturabzüge, Ausdrucke oder Datensätze sind vom Kunden vor Vervielfältigung auf Satz- und sonstige Fehler sowie auf die Rechtmäßigkeit des Inhalts (insbesondere Wettbewerbsrecht, Warenzeichenrecht und Urheberrecht) zu prüfen und fsb/w als druckreif zu bestätigen. fsb/w haftet nicht für die von dem Kunden übersehen Fehler. Für die vom Kunden zur Vervielfältigung freigegebenen Arbeiten entfällt somit jede Haftung von fsb/w. Bei Änderungen nach Freigabe gehen alle hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.
- fsb/w ist nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung verpflichtet, die personen- und sachbezogenen sowie die auftragsbezogenen Daten an den Kunden herauszugeben. Dem Kunden ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch fsb/w auftragsbezogene Daten zu ändern bzw. an Dritte weiterzugeben.
- Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragsarbeitung auf Seiten der Agentur angefertigt werden, verbleiben bei fsb/w. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. fsb/w schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.
- Alle Skizzen, Entwürfen, Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienenden Gegenstände (insbesondere Filme, Klischees, Lithografien, Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienenden Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Beendigung des konkreten Vertragsverhältnisses hinaus aufbewahrt. Für Beschädigungen oder Verlust während der konkreten Auftragsbearbeitung haftet fsb/w gem. § 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Sollen die vom Kunden überlassenen bzw. von fsb/w hergestellten Gegenstände/Erzeugnisse verschädert werden, so hat der Kunde eine derartige Versicherung selbst zu besorgen.
- Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die Gema abzuführen. Werden diese Gebühren von fsb/w verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese fsb/w gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.
- Die Arbeiten von fsb/w dürfen vom Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zurückhandlung steht fsb/w vom Kunden ein zusätzliches Honorar in Höhe von mindestens des 2,5-fachen des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.
- Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung durch fsb/w. Über den Umfang dieser Nutzung steht fsb/w ein Auskunftsanspruch zu.

§ 12 Urheberrechtliche Sonderbestimmungen

- fsb/w hat das Recht, ihre Arbeiten mit einer Urheberbezeichnung zu versehen, soweit der Vertrag mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung enthält.
- fsb/w darf insbesondere die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenverwertung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen fsb/w und dem Kunden ausgeschlossen werden.
- fsb/w beansprucht an den von ihr hergestellten Entwürfen, Zeichnungen, Mustern und ähnlichen Informationen, in jedem Fall für die entsprechenden Lieferungen und Leistungen, das Recht zur Alleinherstellung. Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlagen bzw. Informationen, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts sind nicht gestattet, soweit dies nicht ausdrücklich von fsb/w gestattet wird.
- Die insbesondere im Rahmen des Auftrages bzw. anlässlich einer Präsentation oder Beratung sämtlich erarbeiteten Leistungen, Ideen, Vorschläge u. ä. sind als persönliche geistige Schöpfungen von fsb/w durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- Vorschläge des Kunden oder sonstige fördernde Maßnahmen begründen das Miturheberrecht nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.
- Ohne Einwilligung von fsb/w dürfen die von ihr abgelieferten Arbeiten weder im Original noch bei der Vervielfältigung verändert oder erstallt werden. Nachdruck und Vervielfältigung der Vertragserzeugnisse von fsb/w bedürfen deren schriftlicher Genehmigung.

§ 13 Schadensersatzansprüche/Haftung

- Ausgeschlossen ist die Haftung von fsb/w sowie die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von fsb/w für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen. Dies gilt nur, soweit die leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen keine vertragswesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit oder Schäden an übernommenen Garantien betreffen oder Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unabhängig von einem Verschulden von fsb/w bleibt eine etwaige Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- Soweit der Schaden durch eine vom Kunden abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet fsb/w nur für etwaige damit verbundenen Nachteile des Kunden, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
- Die Haftung wegen Lieferverzuges und Unmöglichkeit im Rahmen von § 4 dieser AGB bleibt unberührt.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Übertragung von Rechten

- Erfüllungsort ist der Geschäftsitz von fsb/w in Ravensburg. Örtlicher und international ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung gegenwärtiger und zukünftiger Geschäftsbeziehungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen), vertraglicher und außervertraglicher Streitigkeiten, sowie sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten aus einer Geschäftsverbindung unter Volklauteuten ist das Amtsgericht Ravensburg bzw. das Landgericht Ravensburg - Kammer für Handessachen - je nach Zuständigkeitsstreitwert. Diese Zuständigkeit schließt insbesondere auch jede andere Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhangs gesetzlich vorgesehen ist. Auch ist der Kunde nicht berechtigt eine Widerklage, Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber fsb/w vor einem anderen als dem ausschließlich zuständigen Gericht vorzubringen. fsb/w ist jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftsitz des Kunden oder vor anderen, auf Grund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben. Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat und nach Vertragsschluss seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Ausländische Gerichtsstände sind ausschließlich deutsches materielles Recht Anwendung unter Ausschuss jeglicher internationaler Übereinkommen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- Der Kunde darf seine Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit Zustimmung von fsb/w übertragen. Dasselbe gilt für Abtretungen von Forderungen gegen fsb/w.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden bzw. eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.